

Beitragsordnung des Chemnitzer Fußballclub e.V.

Stand 01/2026

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Chemnitzer Fußballclub e. V. erhebt von seinen aktiven und passiven Mitgliedern gemäß der Vereinssatzung ein einmaliges Aufnahmeentgelt und einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag.

Der wird jeweils für das abweichende Geschäftsjahr vom 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des Folgejahres entrichtet.


Alternativ können Mitglieder gegen Zahlung eines Einmalbetrages eine lebenslange Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist bzw. nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss aus dem Verein bzw. dem Todestag.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag untergliedert sich wie folgt:

- a) passive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen 42,- Euro,
- aa) aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen 46,20 Euro
- b) passive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Schüler, Studenten, Auszubildende, Altersrentner oder Schwerbehinderte sind, zahlen nach jährlicher Vorlage der Berechtigung und einmaliger Vorlage bei unbefristeten Berechtigungen zur Ermäßigung 54,- Euro; so genannter ermäßigter Mitgliedsbeitrag,
- bb) aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Schüler, Studenten, Auszubildende, Altersrentner oder Schwerbehinderte sind, zahlen nach jährlicher Vorlage der Berechtigung und einmaliger Vorlage bei unbefristeten Berechtigungen zur Ermäßigung 59,40 Euro; so genannter ermäßigter Mitgliedsbeitrag,
- c) passive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Ermäßigung zahlen 96,- Euro; so genannter Vollzahlerbeitrag,
- cc) aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Ermäßigung zahlen 105,60 Euro; so genannter Vollzahlerbeitrag,
- d) passive und aktive Mitglieder zahlen anstelle der vorstehenden Jahresbeiträge für eine lebenslange Mitgliedschaft einmalig 1.966,- Euro. Durch die Zahlung des Einmalbetrags besteht bis zum Lebensende keine Pflicht zur Zahlung von regulären Beiträgen (Sonderumlagen ausgeschlossen). Eine Anrechnung von Jahresbeiträgen, die bereits vor dem Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft geleistet wurden, ist ausgeschlossen. Die Anwendung von Ermäßigungen auf den zu leistenden Betrag sowie eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Bei Beendigung der lebenslangen Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Anrecht auf eine (Teil-)Rückzahlung des eingezahlten Beitrags.



- 
- (3) Ermäßigungen gemäß § 1 (3) b); bb) gelten ab dem Monat, in dem der Antrag mit dem Nachweis für das Vorliegen der Ermäßigung in schriftlicher Form gegenüber dem Verein gestellt wird.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigung dem Verein sofort unaufgefordert nachzuweisen.

Das gilt auch für den dauerhaften Wegfall der Ermäßigungsberechtigung.

- (5) Für die Bemessung des Beitrages gilt immer der jeweilige Geburtstag als Stichtag.

Ein Mitglied, das während eines Geschäftsjahres die Beitragsgruppe wechselt, zahlt bis zum Vormonat des Geburtstages den anteiligen Beitragssatz wie im Vorjahr und ab dem Monat des Geburtstages den neuen anteiligen Satz gemäß seiner Beitragsgruppe.

§ 2 Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr

- (1) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, zahlen für jeden angefangenen Monat einen Beitrag in Höhe von 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrags ihrer Beitragsgruppe.
- (2) Dieser Beitrag wird zum Monatsersten des auf den Aufnahme-Beschluss des Vorstandes folgenden übernächsten Monats fällig.


§ 3 Aufnahmeentgelt

Das Aufnahmeentgelt beträgt einmalig 10,- Euro und wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 4 Zahlungsverfahren und Zahlungsart

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als voller Jahresbeitrag zum Fälligkeitstermin 15.07. des Geschäftsjahres entrichtet.
- (2) Auf einen in Textform gestellten Antrag an den Vorstand und mit dessen Zustimmung besteht die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlweise per SEPA-Basis-Lastschrift bzw. Überweisung zur Fälligkeit am 15.07. jedes Geschäftsjahres für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. und zur Fälligkeit am 15.01. jedes Geschäftsjahres für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.



- 
- (3) Anträge auf weitere veränderte, individuell begründende (z.B. monatliche Zahlungsweise) Zahlungsmodalitäten oder Zahlungsformen sind spätestens 3 Monate vor der nächsten Beitragszahlung mit Begründung in Schriftform beim Vorstand zu stellen, der darüber abschließend entscheidet.
 - (4) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren entrichtet.
Eine Barzahlung ist nicht vorgesehen.
 - (5) Überweisungen sind jedoch formlos nach Anzeige und Bestätigung durch den Vorstand zulässig. Änderungen der Bankverbindung des Mitglieds sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
 - (6) Bei Kündigungen der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Offene Beiträge sind dem Mitglied mit der Kündigungsbestätigung mitzuteilen. Sie sind innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 5 Mahnungen und Bearbeitungsentgelt

- (1) Es gelten folgende Mahnstufen:
Stufe 1: Zahlungserinnerung 4 Wochen nach Fälligkeit
Stufe 2: Erstes Mahnschreiben mit Fristsetzung 8 Wochen nach Fälligkeit
Stufe 3: Zweites Mahnschreiben mit Fristsetzung von 4 Wochen nach Zugang des ersten Mahnschreibens und Androhung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens lt. § 12 Ziffer 3 der Satzung des Vereins per Einschreiben
- (2) Je Schreiben wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,--€ erhoben.
- (3) Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein schuldhaft vom Mitglied verursacht wurden, werden diese den Bearbeitungsentgelten hinzugerechnet und dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Verlust des Mitgliedsausweises

- (1) Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitgliedes ein neuer Ausweis gegen Erstattung der Kosten von 10,-- € erstellt.
- (2) Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

§ 7 Übergangsregelung

Die Neuregelung des § 1 Abs. 3 d) tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Im Übrigen werden die inhaltlichen Änderungen im § 7 ab dem 01.01.2026 in Kraft treten und bis zum 30.06.2026 gültig angewandt.



§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung trat am **20.11.2025** in Kraft und wurde am 16.01.2026 redaktionell angepasst.

GFC